

Beleuchtender Bericht

zur

Gemeindeversammlung

vom

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19.30 Uhr

im Singsaal Schulanlage Weiher, Höri

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Höri sind freundlich eingeladen am

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19.30 Uhr

im Singsaal der Schulanlage Weiher, Höri, folgende Geschäfte zu behandeln:

I. Politische Gemeinde

1. Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss; Genehmigung
2. Erlass Gebührenverordnung; Genehmigung
3. Verlängerung Erlass Übergangsbestimmung zur Gebühren-
erhebung; Genehmigung
4. Regionalisierung Bestattungswesen, Übergabe nach Bülach; Ge-
nehmigung
5. ARA Bülach, Erneuerung Anschlussvertrag; Genehmigung
6. Verkauf Grundstück Kataster-Nr. 1 an der Feldwiesstrasse; Vorbe-
ratung zur Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019
7. Parkierungs- und Parkkartenreglement, Genehmigung
8. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

II. Primarschulgemeinde

1. Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss; Genehmigung
2. Erlass Gebührenverordnung; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die vollständigen Akten liegen ab Montag, **19. November 2018** bei der Gemeindeverwaltung Höri zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht kann ab diesem Datum auch unter www.hoeri.ch heruntergeladen werden. Auf Verlangen wird er kostenlos elektronisch oder in Papierform zu-
gestellt. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

Höri, 3. November 2018

Gemeinderat
Primarschulpflege

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Primarschulpflege einen Apéro.

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

a) Gesamtaufwand	Fr.	12'729'300.00
Gesamtertrag	Fr.	<u>12'995'500.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	266'200.00
b) Bildung einer finanzpolitischen Reserve von	Fr.	250'000.00
Effektiver Ertragsüberschuss	Fr.	16'200.00
c) Der interne Zinssatz wird auf 0.5% festgelegt.		

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'268'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>295'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	1'973'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	<u>3'640'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	-3'535'000.00

Erläuterungen

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt nach Abschluss der Budgetierung einen Ertragsüberschuss von CHF 0,6 Mio. Das Budget zeigt einen Aufwand von CHF 12,7 Mio. (Vorjahr CHF 12,1 Mio.) und einen Ertrag von CHF 12,9 Mio. (Vorjahr CHF 12,0 Mio.). Damit steigt der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,6 Mio. Der Ertrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,9 Mio. Die Ertragssteigerung ist grösstenteils auf den Finanz- und Lastenausgleich zurückzuführen. Im Voranschlag 2019 rechnet die Gemeinde mit einem Zuschuss von CHF 5,25 Mio. (Vorjahr CHF 4,48 Mio.). Davon verteilt die Politische Gemeinde CHF 2,2 Mio. an die Primarschulgemeinde Höri und CHF 0,8 Mio. an die Oberstufenschulgemeinde Bülach (Vorjahr CHF 2,7 Mio. für beide Güter).

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 1,9 Mio. vorgesehen. Die grösste Position ist die Sanierung/Neugestaltung der Bücklerstrasse mit Ersatz der Wasserleitungen sowie dem Teilersatz und der Sanierung des Abwasserkanals von CHF 1,25 Mio.

Beim Finanzvermögen stehen die Landverkäufe an der Ecke Feldwiesstrasse/Püntenweg mit CHF 1,4 Mio. und das Grundstück Kat. Nr. 15 an der Schulhausstrasse mit CHF 0,2 Mio. an. Zudem will der Gemeinderat nach wie vor das Restaurant und die Wohnungen beim Mehrzweckgebäude verkaufen (CHF 2,0 Mio).

Auf Grund dieser Verkäufe sollten der Gemeinde rund 3,5 Mio. liquide Mittel zufließen.

Steuerfuss

Mit Schreiben vom 13. September 2018 teilte die Sekundarschulpflege Bülach mit, dass sie aufgrund der hohen Ertragsüberschüsse in den letzten Jahren, den Steuerfuss um 1% senken möchte. Sie wird diese Steuerfusserduktion der Kreismunicipalversammlung vom 22. November beantragen.

Die knappen finanziellen Mittel der politischen Gemeinde sowie die anstehenden hohen Investitionen der nächsten Jahre erlauben es nicht, dieses Steuerprozent an die Steuerpflichtigen weiter zu geben. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember demzufolge eine Steuerfusserhöhung um 1%. Der Gesamtsteuerfuss bleibt jedoch bei 117%. Zu erwähnen ist, dass alle Kreismunicipalitäten das Steuerprozent nicht an die Steuerpflichtigen weitergeben wollen.

Finanzpolitische Reserve

Mit der finanzpolitischen Reserve erhalten die Gemeinden Dank HRM2 ein Instrument, um Schwankungen der Jahresergebnisse zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung. Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nur budgetiert werden, wenn die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist.

Die Gemeinde Höri kann auf Grund des angestrebten Ertragsüberschusses im Voranschlag 2019 von diesem Instrument profitieren. Eine Einlage von CHF 0,25 Mio. würde den Ertragsüberschuss auf CHF 0,01 Mio. glätten.

Die Einlage wird mit einem separaten Eigenkapitalkonto ausgewiesen.

Eine Entnahme aus dieser gebildeten Reserve muss nicht budgetiert werden. Resultieren zukünftig beim Jahresabschluss Aufwandüberschüsse, so kann der Gemeindeversammlung eine Entnahme aus dieser Reserve zur Resultatglättung beantragt werden. Der Betrag darf nicht höher sein als der Bestand der Reserve und nur zur Deckung des Aufwandüberschusses verwendet werden.

Referentin:

Anita Utzinger, Finanzvorsteherin

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2019	Budget 2018
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	12'979'300.00	12'173'840.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	10'545'500.00	9'841'308.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-2'433'800.00	-2'332'532.00

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2019	Budget 2018
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	5'000'000.00	4'600'000.00
Steuerfuss	49%	48%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'900'000.00	2'163'840.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	160'000.00	44'160.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	360'000.00	0.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	30'000.00	0.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	2'450'000.00	2'208'000.00

Steuerertrag Rechnungsjahr	2'450'000.00	2'208'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	16'200.00 -124'532.00

Finanzierung

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget 2019	Allgemeiner Haushalt Budget 2019	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2019
+ Ertragsüberschuss	16'200.00	16'200.00	0.00
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	132'200.00	0.00	132'200.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-43'500.00	0.00	-43'500.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	439'300.00	331'600.00	107'700.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	250'000.00	250'000.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	794'200.00	597'800.00	196'400.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'973'000.00	1'223'000.00	750'000.00
Veränderung der Nettoverschuldung	-1'178'800.00	-625'200.00	-553'600.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	40%	49%	26%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

	Richtwerte*
> 100 %	ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	problematisch
< 50 %	ungenügend

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe		Wasserwerk Budget 2019	Abwasserbeseitigung Budget 2019	Abfallwirtschaft Budget 2019
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	90'200.00	42'000.00	0.00
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	-43'500.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	41'300.00	56'000.00	10'400.00
-	Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung		131'500.00	98'000.00	-33'100.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	160'000.00	590'000.00	0.00
Veränderung der Nettoverschuldung		-28'500.00	-492'000.00	-33'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		82%	17%	Keine Berechnung

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Regelung der Gemeinde Höri (Gemäss GR-Beschluss Nr. 2018-248 vom 23.10.2018)

Frist: 8 Jahre
Periode und Gegenstand
 Jahresrechnung: 7 vergangene Rechnungsjahre plus das aktuelle Rechnungsjahr
 Budget: 3 abgeschlossene Rechnungsjahre, Budgetjahr plus 4 Planjahre

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Gegenstand	<i>Rechnung</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Budget</i>	<i>Budget</i>	<i>Budget</i>	<i>Budget</i>	<i>Budget</i>	<i>Durchschnitt</i>
Ergebnis	-460	-628	292	-168	16	-4	-116	-177	-1245

Ausgleich des Budgets

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
 Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	16'200.00
---------------------------------------	--	------------------

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	331'600.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	73'500.00

Total zulässiger Aufwandüberschuss	405'100.00
---	-------------------

	Funktion	Konto	
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.00	250'000.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote											Richtwerte	
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert werden. Ein höheres Eigenkapital führt zu mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und einer besseren Bonität gegenüber den Kreditgebern.											> 25 %	genügend
											< 25 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø		
24%	27%	23%	22%							0%		
Zinsbelastungsquote											Richtwerte	
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum Einkommen der Gemeinde (laufender Ertrag). Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.											< 5 %	genügend
											> 5 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø		
2.7%	2.1%	3.1%	3.0%							0%		
Investitionsanteil											Richtwerte	
Der Investitionsanteil gibt an, welcher Anteil der Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wurde. Er zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an.											> 10 %	genügend
											< 10 %	ungenügend
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø		
20%	15%	17%	16%							0%		

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
30	Personalaufwand	1'720'000.00	1'656'656.00	1'589'807.81
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'493'200.00	1'398'598.00	1'553'971.98
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	328'300.00	569'200.00	523'902.75
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	132'200.00	16'557.00	109'447.45
36	Transferaufwand	8'702'200.00	7'868'465.00	7'442'344.07
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>12'375'900.00</i>	<i>11'509'476.00</i>	<i>11'219'474.06</i>
40	Fiskalertrag	3'642'300.00	3'165'150.00	3'618'406.15
41	Regalien und Konzessionen	3'000.00	3'500.00	0.00
42	Entgelte	1'384'700.00	1'275'205.00	1'307'983.94
43	Verschiedene Erträge	14'400.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	43'500.00	36'689.00	46'890.14
46	Transferertrag	7'420'900.00	6'843'060.00	6'457'026.85
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>12'508'800.00</i>	<i>11'323'604.00</i>	<i>11'430'307.08</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	132'900.00	-185'872.00	210'833.02
34	Finanzaufwand	117'900.00	145'178.00	213'424.57
44	Finanzertrag	251'200.00	218'944.00	295'155.47
	Ergebnis aus Finanzierung	133'300.00	73'766.00	81'730.90
Operatives Ergebnis		266'200.00	-112'106.00	292'563.92
38	Ausserordentlicher Aufwand	250'000.00	56'586.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		-250'000.00	-56'586.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		16'200.00	-168'692.00	292'563.92
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	235'500.00	519'186.00	553'825.98
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	235'500.00	462'600.00	553'825.98

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
50	Sachanlagen	1'940'000.00	773'500.00	537'051.95
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	300'000.00	220'000.00	180'074.35
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	28'000.00	0.00	104'314.40
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		2'268'000.00	993'500.00	821'440.70
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	295'000.00	120'000.00	232'537.95
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		295'000.00	120'000.00	232'537.95
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		2'268'000.00	993'500.00	821'440.70
Total Investitionseinnahmen		295'000.00	120'000.00	232'537.95
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'973'000.00	-873'500.00	-588'902.75

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
70	Investitionen in Sachanlagen	105'000.00	140'000.00	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		105'000.00	140'000.00	0.00
80	Verkauf von Sachanlagen	3'640'000.00	3'200'000.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		3'640'000.00	3'200'000.00	0.00
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		105'000.00	140'000.00	0.00
Total Einnahmen		3'640'000.00	3'200'000.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		3'535'000.00	3'060'000.00	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der **Zinssatz** für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 210 vom 25.09.2018 0.5 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
- d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

Allgemeine Verwaltung

Kurz und bündig

Per 1.1.2019 wird neu das harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Dies hat u.a zur Folge, dass der Kontoplan 2019 in einer neuen Form daher kommt. Beispielsweise gibt es nun die neue Funktion 0210 Finanz- und Steuerverwaltung. Diese Kosten waren bis anhin unter der Gemeindeverwaltung (020) verbucht.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
0110.3000.00	31'000.00	23'580.00	7'420.00	6 Abstimmungs- bzw. Wahlsonntage (inkl. National- und Ständerats- sowie Regierungsratswahlen)
0210.3010.00	225'400.00	196'119.00	29'281.00	Neuorganisation der Finanzverwaltung, inkl. Stellenaufstockung
0210.3030.00	18'000.00	0.00	18'000.00	Personelle Unterstützung für das Steueramt im Einschätzungsverfahren
0210.3130.00	87'500.00	50'000.00	37'500.00	Externe Unterstützung bei der Einführung HRM2 sowie Coaching
0210.4612.00	-171'000.00	-142'800.00	-28'200.00	Bezugsentschädigungen Steuern sowie Anteile für die die Buchführung PS und ZV Feuerwehr
0210.3158.00	106'000.00	85'050.00	20'950.00	Kosten u.a für Software Abraxas inkl. Neuanschaffung Module Parkkarten und E-Dossier
0290.3300.30	1100	0	1'100.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
0290.3300.40	48000	0	48'000.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Kurz und bündig

Kostenstelle für Entschädigungen an die Kantonspolizei, Stadtpolizei Bülach, Friedensrichter, Einwohnerkontrolle, Regionales Zivilstandsamt Bülach, Regionales Betreibungsamt Bülach, Feuerwehrzweckverband Höri-Hochfelden etc.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
1110.3612.00	41'400.00	33'600.00	7'800.00	Erhöhung Dienstleistungsvertrag mit Stapo Bülach
1408.3612.00	21'900.00	19'637.00	2'263.00	Entschädigung für Zivilstandsamt Bülach
1500.3660.20	13'900.00	0.00	13'900.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
1610.3660.20	8'200.00	0.00	8'200.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
0210.3130.00	87'500.00	50'000.00	37'500.00	Externe Unterstützung bei der Einführung HRM2 sowie Coaching
0210.4612.00	-171'000.00	-142'800.00	-28'200.00	Bezugsentschädigungen Steuern sowie Anteile für die die Buchführung PS und ZV Feuerwehr
0210.3158.00	106'000.00	85'050.00	20'950.00	Kosten u.a für Software Abraxas inkl. Neuanschaffung Module Parkkarten und E-Dossier
0290.3300.30	1'100.00	0.00	1'100.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
0290.3300.40	48'000.00	0.00	48'000.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)

2

Bildung

Kurz und bündig

Dieser Bereich wird in Hori vorallem von der eigenständigen Primarschule verwendet. Bei der politischen Gemeinde ist in der beruflichen Grundbildung, das Lehrlingswesen abgebildet. Keine grossen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Kurz und bündig

Kostenstelle für Kultur, Mitteilungsblatt, Sport und Freizeit. Gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen

4

Gesundheit

Kurz und bündig

Kostenstelle für Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Spitex, Ambulanz Spital Bülach etc. Bei der Pflegefinanzierung wurden Kosten für die Nachzahlungen von MiGel Rückzahlungen von 2014 - 2017 eingerechnet, welche allenfalls 2019 zur Zahlung fällig werden.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
4125.3632.40	172'000.00	160'000.00	12'000.00	Anteil Pflegefinanzierung an Altersheim gemäss aktueller Hochrechnung
4125.3634.40	350'000.00	380'000.00	-30'000.00	Anteil Pflegefinanzierung an diverse Institutionen gemäss aktueller Hochrechnung

5

Soziale Sicherheit**Kurz und bündig**

Kostenstelle für Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Hilfe, Asylwesen etc. Die Kosten sind auf Grund der aktuellen Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
5120.3637.10	226'000.00	152'000.00	74'000.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5220.3637.20	972'300.00	1'004'912.00	-32'612.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5320.3637.21	703'400.00	759'000.00	-55'600.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5710.3637.24	85'000.00	121'000.00	-36'000.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5720.3637.30	670'000.00	380'000.00	290'000.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5720.3637.34	418'000.00	340'000.00	78'000.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5730.3637.00	70'000.00	116'216.00	-46'216.00	Anteil gemäss aktueller Fallzahlen
5730.4631.00	106'000.00	220'000.00	-114'000.00	tiefere Anzahl der Fälle, somit kleiner Beiträge vom Kanton

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung**Kurz und bündig**

Kostenstelle für Gemeindestrassen, öffentliche Verkehrsinfrastruktur. Erhöhte Kosten infolge neuer Anteil an Bahninfrastrukturfonds, an welche alle Gemeinden bezahlen müssen. Die Beiträge richten sich nach der Einwohnerzahl. Höri bezahlt pro Einwohner Fr. 28.73.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
6150.3111.00	25'500.00	5'000.00	20'500.00	Anschaffung neuer Salzstreuer
6150.3300.10	115'000.00	0.00	115'000.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
6150.3320.90	115'000.00	0.00	115'000.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
6210.3631.00	79'000.00	0.00	79'000.00	Beitrag an Bahninfrastrukturfonds gem. §31 a des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr.

7

Umweltschutz und Raumordnung**Kurz und bündig**

Kostenstelle u.a für die gebührenfinanzierten Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfall. Weitere Bereiche sind Friedhof und Bestattung, Raumordnung sowie Umweltschutz.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
7101.3300.20	19'100.00	0.00	19'100.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
7101.3320.90	22'200.00	0.00	22'200.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
7101.3940.00	2'800.00	10'300.00	-7'500.00	Interner Zins wurde vom GR bei 0,5% festgesetzt (Vorjahr 1,6%)
7201.3144.00	70'000.00	58'000.00	12'000.00	Jährlicher Unterhalt gemäss GEP, sowie kleinere Sanierungen an den Schächten Wehntalerstrasse
7201.3612.00	200'000.00	208'000.00	-8'000.00	Beitrag an die ARA Bülach
7201.3660.20	35'400.00	0.00	35'400.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)
7900.3102.00	36'500.00	2'000.00	34'500.00	Umsetzung Themen aus dem räumlichen Entwicklungs- sowie Gesamtverkehrs-Konzept
7900.3320.90	51'100.00	0.00	51'100.00	Abschreibungen werden unter HRM2 neu in den Funktionen verbucht. Früher eigene Funktion (990)

8

Volkswirtschaft

Kurz und bündig

Kostenstelle für Forst, Jagd und Fischerei sowie Erträge aus Banken und Versicherungen. Grundsätzlich keine grösseren Veränderungen zum Vorjahr. Dank guten Geschäftsergebnissen kann mit einem grösseren Anteil der Zürcher Kantonalbank gerechnet werden.

9

Finanzen und Steuern

Kurz und bündig

Aufgrund der möglichen Steuerfusserhöhung von 1% wurde mit einem Steuerfuss von 49% gerechnet. Die rege Bautätigkeit in Höri führt dazu, dass mit einem Mehrertrag bei den Grundsteuern gerechnet werden kann.

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz	
9100.4000.00	1'900'000.00	2'163'840.00	-263'840.00	Neue kantonale Vorgaben für HRM2, div. Kostenaufteilungen von natürlichen und juristischen Personen
9100.4001.00	160'000.00	44'160.00	115'840.00	Neue kantonale Vorgaben für HRM2, div. Kostenaufteilungen von natürlichen und juristischen Personen
9100.4010.00	360'000.00	0.00	360'000.00	Neue kantonale Vorgaben für HRM2, div. Kostenaufteilungen von natürlichen und juristischen Personen
9100.4011.00	30'000.00	0.00	30'000.00	Neue kantonale Vorgaben für HRM2, div. Kostenaufteilungen von natürlichen und juristischen Personen
9101.4022.00	750'000.00	600'000.00	150'000.00	Annahme auf Grund reger Bautätigkeit
9300.4621.50	5'250'000.00	4'487'500.00	762'500.00	Höherer Finanzausgleich infolge Umstellung neues Berechnungsmodell

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

0

Details zur Investitionsrechnung

Kurz und bündig

Untenstehende Projekte sollen 2019 initiiert oder umgesetzt werden.

Funktion	Budget 2019	
1610	27'000.00	Beitrag an Schiessanlage Höri-Hochfelden, Sanierung Kugelfang
6150	850'000.00	Bücklerstrasse, Sanierung
	60'000.00	Bücklerstrasse, Erneuerung Strassenbeleuchtung und Leerrohranlage
	110'000.00	Bauprojekt- und Submission Hochfelder- und Schulhausstrasse (Gesamtprojekt)
	50'000.00	Umsetzung Parkierungskonzept
7101	170'000.00	Bücklerstrasse, Ersatz Wasserleitung
	30'000.00	Bauprojekt- und Submission Hochfelder- und Schulhausstrasse (Gesamtprojekt)
7201	150'000.00	Feldwies, Verlegung Abwasserkanal infolge Landverkauf
	230'000.00	Bücklerstrasse, Teilersatz und Sanierung Abwasserkanal
	50'000.00	Kanalunterhalt gem. GEP
7410	30'000.00	Massnahmenplang Naturerfahren MANAGE
7790	15'000.00	Alte Schiessanlage Höri, Altlastensanierung
7900	40'000.00	Quartierplan Sonnenbühl-Schoren-Grund, Prüfung der Möglichkeiten, QP-Ausleitung
	40'000.00	Kommunaler Richtplan Raum Bülach
9630	-2'000'000.00	Verkauf Restaurant und Wohnungen MZG
	-1'400'000.00	Verkauf Parzelle Feldwiesstrasse/Püntenweg
	-240'000.00	Verkauf Parzelle Schulhausstrasse
	65'000.00	Erwerb Parzelle "Velobeizli"
	40'000.00	Projekt Neubau Asylunterkunft

Anhang

Finanzkennzahlen

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017		
Anzahl Einwohner	2'830	2800	2721		
Steuerfuss	49%	48%	48%		
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	2'024	1909	2161		Richtwerte*
Selbstfinanzierungsgrad	40%	160%	68%	> 100 %	ideal
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können.				80 - 100 %	gut bis vertretbar
				50 - 80 %	problematisch
				< 50 %	ungenügend
Zinsbelastungsanteil	0.0%	0.2%	0.7%	0 - 4 %	gut
Anteil des Ertrags, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist.				4 - 9 %	genügend
				> 9 %	schlecht
Nettoverschuldungsquotient	49%	3%	41%	< 100 %	gut
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.				100 - 150 %	genügend
				> 150 %	schlecht
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-34	-456	-406	< 0 Fr.	Nettovermögen
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				1 - 1'000 Fr.	geringe Verschuldung
				1'001 - 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung
				2'501 - 5'000 Fr.	hohe Verschuldung
				> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Antrag des Gemeindevorstands

- 1 Der Gemeindevorstand hat das **Budget 2019** der Politischen Gemeinde HÖri genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	12'979'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	12'995'500.00
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-16'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'268'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	295'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'973'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'640'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-3'535'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss			49%

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

- 2 Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde HÖri zu genehmigen und den Steuerfuss auf 49 % (Vorjahr 48 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8181 HÖri, 25.09.2018
Gemeindevorstand HÖri

Gemeindepräsident
Roger Götz

Gemeindeschreiberin
Karin Gautier

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2019** der Politischen Gemeinde Hori in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 25.09.2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	12'979'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	12'995'500.00
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-16'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'268'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	295'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'973'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'640'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-3'535'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss			49%

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Hori finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Hori entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 49 % (Vorjahr 48 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

8181 Hori, 30. Oktober 2018
Rechnungsprüfungskommission Hori

Matthias Lehmann
Präsident

Patrick Schmid
Aktuar

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Erlass Gebührenverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 b) Ziff. 8. der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Höri festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Erläuterungen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendende Stelle (z.B. die Einwohnerkontrolle) setzt letztlich die im Einzelfall zu bezahlende Gebühr fest.

Für die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren sowie die Baubewilligungsgebühren haben die Höremer Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute, gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) und das darauf basierende Gebührenreglement der Gemeinde Höri vom 20. Mai 2008, erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für die Erhebung der kommunalen Gebühren teils eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri sieht in Art. 10 b) Ziff. 8. vor, dass die Gemeindeversammlung die Grundsätze der Gebührenerhebung festlegt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wurde zur Gebührenerhebung ab dem 1. Januar 2018 eine Übergangsbestimmung erlassen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen besonderen Teil.

- Im allgemeinen Teil findet sich die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.
- Im besonderen Teil finden sich Bestimmungen über die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde, welche Private auch bis anhin bezogen haben. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden.

Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden grundsätzlich keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin für dieselben Leistungen in derselben Höhe Gebühren erhoben, mit folgenden Ausnahmen:

- für Einbürgerungsgesuche, die zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird neu eine Gebühr erhoben,
- die Kosten für den Sprach- und/oder den Grundkenntnistest für Einbürgerungswillige werden kostendeckend weiterverrechnet,
- die durch Nachkontrollen verursachten Aufwendungen im Bereich der Lebensmittelkontrollen, werden dem Verursacher kostendeckend weiterverrechnet,
- für den Löschungsantrag eines Betreibungsregistereintrages wird neu eine Gebühr erhoben.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage bzw. Genehmigung der Gebührenverordnung basierend darauf den Gebührentarif erlassen. Der Gebührentarif wird mit Rechtsmittelbelehrung im Mitteilungsblatt vom Januar 2019 publiziert werden.

Gebühren sind eine wichtige Einnahmequelle des Steuerhaushaltes. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung werden diese Einnahmequellen gesichert, indem die Gebühren wie bisher in Rechnung gestellt werden dürfen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, die vorliegende Gebührenverordnung anzunehmen.

Weitere Informationen über die neue Gebührenverordnung erhalten Sie anlässlich der Gemeindeversammlung von der Finanzvorsteherin.

Referentin:

Anita Utzinger, Finanzvorsteherin

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Höri

vom 5. Dezember 2018

ENTWURF

Version 2.0 / Stand 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Mehrwertsteuer	2
Art. 7 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung	2
Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 9 Gebührenverzicht und Gebührenstundung	2
Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 11 Kostenvorschuss und Vorauszahlung.....	3
Art. 12 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung	3
Art. 13 Fälligkeit	3
Art. 14 Verzugszins.....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	4
Art. 16 Verjährung	4
II. Die einzelnen Gebühren	4
Verwaltung allgemein.....	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen.....	4
Art. 19 Grundlagen	4
Art. 20 Planungen	5
Art. 21 Natur- und Heimatschutz.....	5
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen	5
Art. 22 Vermietungen.....	5
Bürgerrecht	5
Art. 23 Einbürgerungsgebühren	5
Art. 24 Zusätzliche Gebühren.....	5
Einwohnerkontrolle.....	5
Art. 25 Einwohnerkontrolle.....	5

Feuerwehrwesen	6
Art. 26 Feuerwehr	6
Finanzen und Steuern	6
Art. 27 Steuerausweise	6
Friedhof- und Bestattungswesen	6
Art. 28 Grundsatz	6
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	6
Art. 29 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	6
Lebensmittelkontrolle	6
Art. 30 Lebensmittelkontrolle	6
Polizeiwesen	7
Art. 31 Gastgewerbepatente	7
Art. 32 Hinausschieben der Schliessungsstunden	7
Art. 33 Abgaben auf gebrannte Wasser	7
Art. 34 Hunde	7
Art. 35 Waffenerwerbsscheine	7
Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 37 Parkgebühren	7
Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	8
Rechtspflege	8
Art. 39 Wiedererwägungsgesuche	8
Art. 40 Neubeurteilungen	8
Art. 41 Friedensrichter	8
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 42 Übergangsbestimmung	8
Art. 43 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 lit. b) Ziff. 8. der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1996, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkret erbrachte Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 7 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 9 Gebührenverzicht und Gebührenstundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 11 Kostenvorschuss und Vorauszahlung

Die Verwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei aussergewöhnlichem Aufwand, bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen.

Art. 12 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

¹ Die Verwaltung stellt die Gebühren unmittelbar nach Ausführung der Leistung bzw. nach Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung in Rechnung.

² Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, stellt diese eine anfechtbare Verfügung dar.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Für Beträge bis 500 Franken kann Barzahlung oder Zahlung mittels Debit- bzw. Kreditkarte verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Die Anfechtung der Rechnung hemmt den Zinslauf nicht.

³ Beträgt der Verzugszins weniger als 50 Franken wird auf die Verrechnung verzichtet.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt die Betreibung. Deren Kosten und Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Forderung inzwischen beglichen wurde.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Im Gebührentarif werden Schreibgebühren, Kopier- und Ausdruckgebühren sowie Gebühren für den Verkauf von Drucksachen und weiteren Produkten festgelegt.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebühren im Bauwesen richten sich nach der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über die Gebühren im Bauwesen der Politischen Gemeinde Hori.

Art. 20 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 21 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 22 Vermietungen

Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

Bürgerrecht

Art. 23 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen regelt der Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 24 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprachtest und/oder Staatskudetest (Grundkenntnistest).

Einwohnerkontrolle

Art. 25 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument sowie bei Einzelbestellungen von Auszügen für Kinder Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 26 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 27 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 28 Grundsatz

Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen werden auf Basis der Reglemente und Verordnungen des Friedhof-Zweckverbandes Bülach erhoben, sofern nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 29 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Alters- und Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der Leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die Spitex-Leistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und –bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 30 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 31 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten bis max. 500 Franken.

² Gastwirtschaftspatente von Festwirtschaften sind für gemeinnützige- und/oder steuerbefreite Dorfvereine kostenlos.

Art. 32 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 33 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 34 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 35 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 37 Parkgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

³ Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 39 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass dieses Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 40 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 41 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1.1.2019 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Höri, 5. Dezember 2018

Gemeindeversammlung Höri

Roger Götz

Karin Gautier

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hori

Mit dem neuen Gemeindegesetz müssen alle Zürcher Gemeinden ihre Gebühren selbst regeln, da der bisherige § 63 des Gemeindegesetzes und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben werden. Als Ersatz liess der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für die Zürcher Gemeinden eine Musterverordnung erstellen, begleitet durch eine Projektgruppe mit Vertretern verschiedener Gemeinden.

Die Verordnung wurde mit Beschluss Nr. 185 vom 04. September 2018 zur Vernehmlassung an die RPK übergeben.

Die RPK hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2018 geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 diesen zu genehmigen.

Hori, 23.10.2018

Präsident



M. Lehmann

Aktuar



P. Schmid

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 3

Verlängerung Erlass Übergangsbestimmung zur Gebührenerhebung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681), werden als Übergangsbestimmungen bis Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung, längstens aber bis Ende Juni 2019, für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass genehmigt.

Erläuterungen

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 genehmigte eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung, befristet bis 31. Dezember 2018.

Dies war nötig, da mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 die Aufhebung der regierungsamtlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) einherging. Ab diesem Zeitpunkt waren die Gemeinden selber dafür verantwortlich, eine Verordnungen zur Gebührenerhebung zu erlassen.

Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde für diejenigen Gemeinden, die per 1. Januar 2018 noch keine Gebührenverordnung erlassen hatten, als pragmatische Übergangslösung entschieden, weiterhin die VOGG als verbindlich zu erklären. Diesem Vorgehen stimmte die Gemeindeversammlung im Dezember 2017 zu.

Die Gebührenverordnung wurde am 9. Oktober 2018 vom Gemeinderat erlassen und an die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 verabschiedet. Das Inkrafttreten der Verordnung ist frühestens 30 Tage nach Publikation des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan möglich, also frühestens anfangs Februar 2019.

Weitere Informationen erhalten Sie anlässlich der Gemeindeversammlung von der Finanzvorsteherin.

Referentin:

Anita Utzinger, Finanzvorsteherin

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 4

Regionalisierung Bestattungswesen, Übergabe nach Bülach

Antrag

Auf Basis der Gemeindeordnung, Art. 10 lit. c). Ziff. 11. wird der Gemeindeversammlung beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Die bestattungsamtlichen Aufgaben werden mittels einer Leistungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2019 vollumfänglich an die Stadt Bülach übertragen.
2. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bülach betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach, gültig ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt Bülach in Bezug auf das Bestattungswesen erlöschen mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung.

Erläuterungen

Zusammen mit den Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Hochfelden und Winkel bildet Höri den Friedhof-Zweckverband Bülach. Der Verband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und hat seinen Sitz in Bülach. Nach Art. 16 Ziff. 1 der Verbandsstatuten aus dem Jahr 2009, bestimmen die einzelnen Verbandsgemeinden unter anderem den Sitz des Bestattungsamtes.

Obwohl der Gemeinde Höri Mehrkosten von ca. Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 im Vergleich zur heutigen Lösung entstehen, möchte der Gemeinderat das Bestattungswesen auf Basis folgender Überlegungen und Begründungen vollumfänglich regionalisieren, d.h. an die Stadt Bülach übertragen:

Sowohl der Sitz der Geschäftsstelle des Friedhofs, wie auch der Friedhof selber, liegen in Bülach. Seit dem 1. August 2014 übernimmt das Bestattungsamt in Bülach auf Basis einer Leistungsvereinbarung bereits den Pikettdienst für die Anordnung von Bestattungen anlässlich von Feiertagen, sofern das Bestattungsamt Höri mehr als drei Tage geschlossen ist.

In den letzten Jahren sind pro Jahr durchschnittlich 13 Höremerinnen und Höremer verstorben. Die fachlich kompetente und pietätvolle Betreuung der Angehörigen in dieser Ausnahmesituation ist äusserst wichtig. Es zeigt sich, dass bei dieser tiefen Anzahl von Todesfällen im Jahr, das Fachwissen, insbesondere bei internen Stellvertretungen sowie personellen Veränderungen, nicht gleich ausgereift ist, wie dies beim Bestattungsamt Bülach mit durchschnittlich 1.5 Bestattungen pro Tag möglich ist.

Zudem ist das Bestattungsamt Bülach den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes Bülach angegliedert, welches bei einem Todesfall den Tod beurkundet und den Angehörigen die Todesurkunde ausstellt. Ebenso sind die Angehörigen mit der Geschäftsstelle des Friedhofs Bülach in Kontakt, um die Grabbpflege oder allgemeine Anliegen zum Grab des Verstorbenen zu regeln. Auch die Anlaufstellen für das Aufgeben von Todesanzeigen liegen in Bülach. Bis auf das Bestattungsamt sind damit bereits heute alle Amtsstellen oder Firmen, mit denen Angehörige bei einem Todesfall in Berührung sind, in Bülach ansässig. Mit der vorgeschlagenen Regionalisierung werden die Wege für die Angehörigen, in dieser ohnehin belastenden Situation, vereinfacht.

Von den vier Kreismunicipalitäten haben drei Gemeinden den Pikettdienst nach Bülach übergeben. Die Gemeinde Bachenbülach hat das Bestattungsamt bereits seit Mitte 2014 ganz nach Bülach ausgegliedert.

Mit einer vollständigen Übergabe des Bestattungswesens an Bülach gelingt eine sinnvolle Aufgabenregionalisierung. Insbesondere ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass für Angehörige jederzeit eine fachlich kompetente und pietätvolle Amtsstelle erreichbar ist. Für die Gemeindeverwaltung Höri bedeutet die Übergabe des Bestattungsamtes an Bülach eine organisatorische Entlastung.

Leistungsvereinbarung:

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Bülach

(nachstehend Leistungserbringerin genannt)

und der

Gemeinde Höri

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

**betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der
Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach in Bülach**

1. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt das Erbringen von Dienstleistungen des Bestattungsamtes Bülach für die Gemeinde Höri.

2. Grundlagen

- § 63 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz des Kantons Zürich
- § 3 Abs. 1+3 der Verordnung über die Bestattungen des Kantons Zürich
- Beschluss Nr. XXX des Stadtrates Bülach vom XXXXXXXXXXXX
- Beschluss Nr. xx der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018

3. Leistungen der Stadt Bülach

Das Bestattungsamt Bülach übernimmt vollumfänglich die bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri. Diese beinhalten insbesondere:

- die vollständige Anordnung der Bestattung zusammen mit den Angehörigen des/der Verstorbenen,
- die Beratung der Angehörigen bezüglich Anordnung der Nachlassregelung,
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls eines Einwohners an die Gemeindeverwaltung Höri,
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls an die Geschäftsstelle Friedhof sowie alle weiteren in den Bestattungsablauf involvierten Stellen,
- einen Pikettdienst, sofern das Bestattungsamt mehr als drei Tage geschlossen ist.

4. Zusammenarbeit der Vertragspartnerinnen

- 4.1 Die Ansprechstellen der Vertragsgemeinde sind auf politischer Ebene der Gesundheitsvorsteher, auf Verwaltungsebene die Gemeindeschreiberin.
- 4.2 Die Vertragsgemeinde und die Leistungserbringerin arbeiten in allen zur Erfüllung der Vereinbarung relevanten Aspekten offen zusammen. Bei Bedarf finden Gespräche unter den Vertragspartnerinnen statt.
Die Vertragsgemeinde stellt der Leistungserbringerin die Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.

5. Leistungsverrechnung

- 5.1 Die Verrechnung der Leistungen durch die Stadt Bülach erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember auf Basis des Stundenrapports bzw. der Zeit- und Leistungserfassung. Die Vertragsgemeinde hat auf Wunsch Einsicht in die Rapporte.
- 5.2 Der Kostensatz beträgt für 2019 Fr. 117.00 pro Stunde. Er wird jährlich überprüft und angepasst. Bei einer Kostensteigerung von weniger als 10 Prozenten kann die Leistungserbringerin den Kostensatz automatisch erhöhen. Bei einer Kostensteigerung von 10 Prozenten und mehr, ausgehend vom Kostensatz 2019, muss dieser durch die Vertragspartnerinnen neu festgelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsauflösung und Änderungen

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist erstmals auf den 31.12.20xx möglich. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats Bülach und des Gemeinderates Höri.

6.3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, nach rechtskräftiger Annahme durch den Stadtrat Bülach und die Gemeindeversammlung Höri, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Bülach, XXX

Höri, 5. Dezember 2018

Stadtrat Bülach
Ressortvorsteher

Gemeindeversammlung Höri
Der Präsident

Daniel Amann

Roger Götz

Leiter Bevölkerung und Sicherheit

Die Schreiberin

Roland Engeler

Karin Gautier

Anhang

1. Beschluss Nr. XXX des Stadtrates Bülach vom XXX
 2. Beschluss Nr. xx der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018
-

Weitere Informationen erhalten Sie anlässlich der Gemeindeversammlung.

Referent:

Willi Zuberbühler, Gesundheitsvorstand

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 5

ARA Bülach, Erneuerung Anschlussvertrag

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, auf Basis von Art. 10, Ziff. 11 der Gemeindeordnung, wie folgt zu genehmigen:

1. Dem neuen Anschlussvertrag zwischen der Stadt Bülach als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt und den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel betreffend Abnahme und Reinigung des Abwassers, datiert 31. Mai 2018, wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung des neuen Anschlussvertrags durch die zuständigen Organe der Stadt Bülach sowie der Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden und Winkel bleibt vorbehalten.
3. Mit Inkrafttreten des neuen Vertrages werden alle bisherigen Verträge und Zusatzbestimmungen aufgehoben.

Erläuterungen

Die Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel leiten ihre Abwässer in die ARA Furt. Die Konditionen dazu sind im Anschlussvertrag zwischen der Stadt Bülach und den vier Gemeinden geregelt, welchen die Gemeindeversammlung am 2. Juni 1994 genehmigte. Die Gemeinden beteiligen sich gemäss Verteilschlüsseln an den Baukosten (Artikel 5) und an den Betriebskosten (Artikel 10).

Ablösung des Vertrags 1994

In den vergangenen Jahren änderten sich die Verhältnisse in den Vertragsgemeinden. Seit 2016 diskutierte die überkommunale Kommission „Anschluss- und Vertragsgemeinden ARA Furt“ die Grundsätze für einen neuen Kostenteiler. Hauptziel war die Zusammenführung und Vereinfachung des Investitions- und Betriebskostenteilers. Es zeigte sich, dass eine Anpassung des Vertrags aus dem Jahr 1994 wenig Sinn macht. Die Vertragsgemeinden entschieden daher, einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Die überkommunale Kommission verabschiedete an ihrer Sitzung vom 26. März 2018 den neuen Vertrag zuhanden der Vertragsgemeinden.

Der neue Anschlussvertrag bedarf gemäss Artikel 10, Ziffer 11, der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anschlussvertrag 2019

Der neue Vertrag umfasst acht Kapitel und total 20 Artikel. Nachfolgend werden die wichtigsten Vertragsbestandteile erläutert.

Anschlussrecht (Kapitel I)

- Recht der Vertragsgemeinden zur Einleitung der Abwässer in die ARA Furt (Artikel 1).

Zulaufleitungen (Kapitel II)

- Die Bestimmungen bezüglich der Zulaufleitungen zur ARA Furt sind nicht für alle Vertragsgemeinden gleich.
Kapitel II regelt die Konditionen für Hochfelden und Höri (Artikel 2), bzw. für Bülach, Bachenbülach und Winkel (Artikel 3).

Abwassertechnische Bestimmungen (Kapitel III)

- Die Entwässerung hat gemäss den jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) sowie dem Verbands-GEP zu erfolgen (Artikel 4).
- Kapazitätsrelevante Belastungsänderungen, z.B. bei Zu- oder Abwanderung eines Betriebs mit Abwasserbelastungen von über 500 Einwohnergleichwerten (EGW) sind der ARA zu melden (Artikel 7, Absatz 1).
- Vor Erteilung der Bewilligung zum Einleiten von Abwasser für neue Betriebe mit einer Abwasserbelastung über 500 EGW soll die ARA Furt informiert und angehört werden (Artikel 7, Absatz 2).
- Die Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation muss von der ARA Furt bewilligt werden (Artikel 7a).

Information / Zuständigkeiten / Entscheidungsbefugnisse Kapitel IV und V

- Die Stadt Bülach informiert die Anschlussgemeinden jährlich:
 - mittels Budget über Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA Furt (Artikel 8);
 - via überkommunale Kommission über künftige Massnahmen (Artikel 9);
 - Mittels Abgabe des Finanzplans über anstehende Investitionen (Artikel 9);

Ist eine Anschlussgemeinde mit einem Investitionsvorhaben nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, den Beschluss anzufechten (Artikel 9).

Betrieb der Anlage (Kapitel VI)

Der Betrieb erfolgt durch die Stadt Bülach nach den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 10).

Finanzielle Belange (Kapitel VII)

- Baukostenbeiträge werden neu als Investitionskosten bezeichnet (Artikel 11).
- Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Investitionskosten im Verhältnis der Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner (= E) sowie aufgrund der Einwohnergleichwerte (= EGW) der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe (Artikel 11).
- Die Zahl der E wird jährlich und diejenige der EGW alle fünf Jahre angepasst, ausser bei wesentlichen Änderungen (über 500 EGW), die von der jeweiligen Vertragsgemeinde unverzüglich zu melden sind (Artikel 11).
- Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden (Artikel 14).

Im Übrigen enthält das Kapitel in den Artikeln 11-16 Regelungen betreffend das Rechnungswesen (Berechnungsgrundlagen, Mitteilungspflicht der Vertragsgemeinden, Rechnungsstellung, Abrechnungen Subventionen, Staatsbeiträge).

Schlussbestimmungen (Kapitel VIII)

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit übereinstimmenden Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit geändert oder aufgehoben werden (Artikel 17, Absatz 1).
- Gegen den Willen der übrigen Vertragsgemeinden kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren auflösen (Artikel 17, Absatz 2).
- Der Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 01. Januar 2019 in Kraft (Artikel 19).
- Regelung des Inkrafttretens (Artikel 20).

Anhang 1 Betriebs- und Investitionskostenteiler 2019

Anhang 1 enthält gemäss Artikel 11 des Vertrags folgende Angaben und Berechnungen:

- Natürliche (zivilrechtliche) Einwohner per Ende eines Jahres = E
- Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie per Ende eines Jahres = EGW
- Total der Einwohnerwerte (EG) = EW

	E per 31.12.2017		EGW per 31.12.2017		EW	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Bülach	19'735	59.8	5'684	81.8	25'419	63.6
Bachenbülach	4'092	12.4	689	9.9	4'781	12.0
Hochfelden	1'926	5.8	154	2.2	2'080	5.2
Höri	2'721	8.2	200	2.9	2'921	7.3
Winkel	4'511	13.7	225	3.2	4'736	11.9
Total	32'985	100.0	6'952	100.0	39'937	100.0

- Erhebung der Einwohnergleichwerte (EGW)
- Erhebungsmethode (pro Betrieb)
 - Fracht weniger als 1000 EGW: 55 m³ Trinkwasserbezug pro Jahr = 1 EGW
 - Fracht mehr als 1000 EGW: Bemessung nach effektiver Menge

Folgekosten

Der Anteil an den Betriebskosten beträgt für die Gemeinde Höri gemäss neuem Vertrag für 2019 7.3 %.

Schlussbemerkungen

Der neue Vertrag trägt den aktuellen Begebenheiten Rechnung. Der Kostenteiler der Betriebs- und Investitionskosten wird vereinfacht. In finanzieller Hinsicht entstehen grundsätzlich keine bzw. lediglich marginale Veränderungen. Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, den Vertrag vorbehältlich Dispositiv 2 im Antrag zu genehmigen.

Referent:

Christian Meier, Bau- und Werkvorstand

V e r t r a g

zwischen der

Stadt Bülach

(als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage Furt, Bülach)

vertreten durch den Stadtrat

und folgenden Anschlussgemeinden:

Politische Gemeinde Bachenbülach

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Hochfelden

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Höri

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Winkel

vertreten durch den Gemeinderat

über die

Abnahme und Reinigung des Abwassers

(Anschlussvertrag)

vom 31. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Anschlussrecht	3
II. Zulaufleitungen	3
III. Abwassertechnische Bestimmungen	3
IV. Information der Anschlussgemeinden	4
V. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse	4
VI. Betrieb der Anlage	4
VII. Finanzielle Belange	4
VIII. Schlussbestimmungen	5

Anhang 1

Kostenteiler

I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Stadt Bülach räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt, Bülach, zu leiten.

II. Zulaufleitungen

- Art. 2 Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Zulaufkanäle der Gemeinden Hochfelden und Höri zur ARA Furt erfolgen ausschliesslich zu Lasten dieser beiden Gemeinden. Diese Bauwerke bleiben ihr Eigentum und die beiden Gemeinden besorgen sich ihre Durchgangsrechte selber. Soweit Durchleitungsrechte durch öffentlichen Grund der Stadt Bülach erforderlich sind, werden diese mit diesem Vertrag erteilt.
- Art. 3 Die Durchleitung der Abwässer aus den Gemeinden Winkel und Bachenbülach durch das Stadtgebiet Bülach erfolgt über den von den Gemeinden Winkel, Bachenbülach und Bülach nach besonderer Vereinbarung gemeinsam finanzierten Hauptsammelkanal. Die entsprechenden Regelungen dazu erfolgen getrennt und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages

III. Abwassertechnische Bestimmungen

- Art. 4 Die Entwässerung der Anschlussgemeinden hat gemäss dem jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie dem Verbands-GEP zu erfolgen.
- Bei Änderungen des kommunalen GEP, von welchen die Stadt Bülach und/oder die Vertragsgemeinden betroffen sind, ist der betroffenen Stadt/Gemeinde eine Information zukommen zu lassen
- Art. 5 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes der Stadt Bülach oder die ARA Furt beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- Art. 6 Der ARA Furt dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche den Betrieb und die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, schädigen oder gefährden.
- Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind primär die jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.
- Art. 7 Die Gemeinden sind dafür besorgt, dass die Abwässer aus den Industrie- und Gewerbebetrieben so vorgereinigt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die ARA Furt ausgeschlossen sind. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen für solche Betriebe an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- Bei kapazitätsrelevanten Änderungen der Belastungen, wie durch Betriebserweiterungen/Betriebsumstellungen/Wegzug von I&G-Betrieben mit einer Abwasserbelastung von > 500 EGW ist der ARA Betrieb zu informieren.

Vor dem Erteilen der Bewilligung zum Einleiten von Abwasser für neue Betriebe mit einer Abwasserbelastung > 500 EGW soll der ARA-Betreiber informiert und angehört werden.

Art. 7a Vor dem Erteilen der Bewilligung zur Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation, muss die ARA den Betrieb bewilligen.

IV. Information der Anschlussgemeinden

Art. 8 Die Stadt Bülach informiert die Anschlussgemeinden jährlich mittels Budget (Laufende Rechnung und Investitionsprogramm) betreffend Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA Furt.

V. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse

Art. 9 Die Anschlussgemeinden werden einmal jährlich an der Kommissionssitzung der Anschluss- und Vertragsgemeinden über zukünftige Massnahmen auf der ARA informiert.

Zusätzlich wird den Anschlussgemeinden ein Finanzplan ausgehändigt, in welchem anstehende Investitionen ersichtlich sind.

Ist eine Anschlussgemeinde mit dem Resultat nach erfolgten Beratungen nicht einverstanden, erfolgt durch den Stadtrat Bülach ein Beschluss, der nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

VI. Betrieb der Anlage

Art. 10 Die ARA Furt wird von der Stadt Bülach betrieben. Die Stadt Bülach ist gegenüber den Anschlussgemeinden verpflichtet, die ARA im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie so zu betreiben, dass das Abwasser den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gereinigt wird.

VII. Finanzielle Belange

Art. 11 Die Betriebs- und Investitionskosten werden gemäss Anhang 1 verteilt.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Investitionskosten im Verhältnis der Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner (E) sowie aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner werden jährlich und die Einwohnergleichwerte alle 5 Jahre angepasst.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner wird für die Abrechnung des folgenden Jahres verwendet. Die Zahl der Einwohnergleichwerte wird nach der Erhebung für die folgenden 5 Jahre verwendet.

Bei wesentlichen Änderungen der Einwohnergleichwerte (Zu- oder Wegzug eines Unternehmens mit mehr als 500 EGW) ist dies unverzüglich von der jeweiligen Gemeinde zu melden. Dies führt zu einer Anpassung des Kostenteilers im darauffolgenden Jahr.

- Art. 12 Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Einwohnerzahl per 31. Dezember des dem entsprechenden Betriebsjahres vorangehenden Jahres sowie die letztmals ermittelten Einwohnergleichwerte.
- Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Bülach bis jeweils Ende Februar die notwendigen Angaben über die Einwohnerzahlen mitzuteilen.
Die Angaben zu den Einwohnergleichwerten sind der Stadt Bülach alle 5 Jahre mitzuteilen.
- Art. 14 Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.
- Art. 15 Die Stadt Bülach stellt den Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des folgenden Jahres einen Auszug der Betriebsrechnung zu. Die Anschlussgemeinden haben ihren Kostenanteil innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bis Ende April des Betriebsjahres leisten sie Akontozahlungen an die Betriebskosten des Betriebsjahres im Rahmen von 50 % der auf sie entfallenden Gesamtkosten gemäss Budget.
- Art. 16 Die Stadt Bülach erstellt innert angemessener Frist nach Bauvollendung die Bauabrechnung und stellt sie den Anschlussgemeinden mit Rechtsmittelmöglichkeit zu. Die Stadt Bülach verpflichtet sich, allfällige Subventionen den Vertragsgemeinden entsprechend ihrer individuellen Anspruchsberechtigung auszubezahlen bzw. gutzuschreiben. Allfällige Staats- und Bundesbeiträge werden von der Stadt Bülach je nach Baufortschritt eingefordert.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.
- Gegen den Willen der anderen Vertragspartner kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 10-jährigen Kündigungsfrist auflösen.
- Art. 18 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch Klage an das Verwaltungsgericht zu klären.
Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 19 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- Art. 20 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag aus dem Jahr 1994/1995 aufgehoben.

Bülach, den 2018

Stadtrat Bülach

Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

Bachenbülach, den 2018

Gemeinderat Bachenbülach

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Hochfelden, den 2018

Gemeinderat Hochfelden

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

Höri, den 2018

Gemeinderat Höri

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Winkel, den 2018

Gemeinderat Winkel

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Verteiler:

- Alle Vertragsparteien (je 1 Original)
- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL (Kopie zur Kenntnis)
- Hunziker Betatech AG, Winterthur (Kopie zur Info)

Betriebs- und Investitionskostenanteile 2019

Anhang 1 zu Anschlussvertrag

	natürliche (zivilrechtliche) Einwohner per 31.12.2017		Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie per 31.12.2017		Total Einwohnerwerte (EW)	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Bülach	19'735	59.8%	5'684	81.8%	25'419	63.6%
Bachenbülach	4'092	12.4%	689	9.9%	4'781	12.0%
Hochfelden	1'926	5.8%	154	2.2%	2'080	5.2%
Höri	2'721	8.2%	200	2.9%	2'921	7.3%
Winkel	4'511	13.7%	225	3.2%	4'736	11.9%
Total	32'985	100.0%	6'952	100.0%	39'937	100.0%

Erhebung Einwohnergleichwerte (EGW)

- 1 EGW entspricht: 60 g O₂/ Tag (BSB₅)
 120 g O₂/ Tag (CSB)
 6.5 g N-NH₄ / Tag (N-NH₄)

Entspricht die Summe der Fracht vom (BSB₅ + CSB + N-NH₄) weniger als 1000 EGW, ist folgende vereinfachte Erhebungsmethode zu verwenden (gilt pro Betrieb):

- 55 m³ Trinkwasserbezug pro Jahr entsprechen 1 Einwohnerggleichwert (EGW)

Erhebungsintervall

- natürliche Einwohner: jährlich
- Einwohnergleichwerte: alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen ($\Delta \text{EGW} > 500$, gilt pro Betrieb)

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

ARA Furt Bülach, Neuer Anschlussvertrag

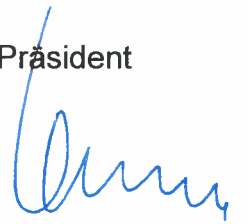
Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung des neuen Anschlussvertrages der ARA Furt, Bülach
Das Inkrafttreten des neuen Vertrages wird per 01. Januar 2019 festgelegt und bedarf der Zustimmung sämtlicher Anschlussgemeinden (Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Hori und Winkel)

Der Anteil an den Betriebskosten beträgt für die Gemeinde Hori gemäss neuem Vertrag für 2018, 7.3%

Die RPK hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2018 geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 diesen zu genehmigen.

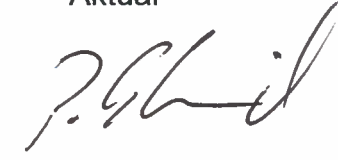
Hori, 23.10.2018

Präsident



M. Lehmann

Aktuar



P. Schmid

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 6

Verkauf Grundstück Kataster-Nr. 1 an der Feldwiesstrasse; Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019, wie folgt zu beraten:

1. Dem Verkauf des zum Finanzvermögen gehörenden Grundstückanteils Kat.-Nr. 1 (neu Kat.-Nr. 1050), in der Höhe von mindestens Fr. 1'900'000.00, wird zugestimmt.
2. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden.
3. Falls sich vor der Veräusserung die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen verändern (Eintritt Rechtskraft Betriebsreglement 2014), kann der Gemeinderat das Verkaufsverfahren ohne Zuschlag abbrechen und von einem Verkauf absehen.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Höri beabsichtigt, den Grundstück-Anteil auf Kat.-Nr. 1 (Wohnzone W2), exkl. Anteil des Regenbeckens, zu veräussern. Der Verkauf wird mit der angespannten Finanzlage des Gemeindehaushaltes begründet sowie dem vor kurzem festgesetzten, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) zum Betriebsreglement 2014. Nach Eintritt der Rechtskraft wird das Betriebsreglement 2014 dazu führen, dass infolge der ungünstigen Veränderung der Fluglärmbelastungskurven keine baurechtlichen Bewilligungen für neuen Wohnraum mehr möglich sein werden. Der Verkauf wird aufgrund dieses Umstandes, mit klaren Bestimmungen, welche im Kaufvertrag festgehalten werden, erfolgen. Auf die Ausschreibung hin gingen Angebote um die rund Fr. 3'000'000.00 ein.

Erwägungen

Unter Berücksichtigung des bestehenden Sonderbauwerkes (Regenbecken) erfolgte der beiliegende Mutationsvorschlag, welcher eine zu veräussernde Baulandfläche von 2'125 m² (Kat.-Nr. 1050) aufzeigt. Dabei wurde ein Abstand von 2.50 m zwischen dem Regenbecken und der neuen Grundstücksgrenze vorgesehen. Dies ermöglicht, nach Abklärungen mit dem Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, jederzeit einen ungehinderten Zugang zum Regenbecken, was für Sanierungs- und Umbauarbeiten wichtig ist.

Auf dem zu veräussernden neuen Grundstück Kat.-Nr. 1050 liegt zudem ein bestehender Abwasserkanal, DN 250 mm, samt Einstiegsschächten. Im Zusammenhang mit der Veräusserung des Grundstücks, respektive den vorgesehenen Bauarbeiten, ist dieser Kanal an die neue Grundstücksgrenze, unter Kostenfolge zu Lasten der Gemeinde Höri, zu verlegen. Die erforderlichen Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte, Näherbaurechte zu Regenbeckenparzelle) sind im Rahmen der Kaufvertragsbeurkundung im Grundbuch einzutragen. Die heutigen Pächter des Grundstücks Kat.-Nr. 1 wurden über die geplanten Verkaufsabsichten orientiert.

Grundstückanteil in Bauzone, exkl. Regenbeckenanteil

- Kat.-Nr. neu: 1050 (alt Anteil an Kat.-Nr. 1)
- Grundstücksgrösse: 2'125 m²
- Geschätzter Verkaufspreis: Fr. 1'900'000.00 (ca. Fr. 895.00 / m²)
- Zone: Wohnzone 2-geschossig, W2
- Empfindlichkeitsstufe nach LSV: II

Der Verkauf dieses Grundstücks in der Höhe von mindestens Fr. 1'900'000.00, liegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz der Urne. Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden, gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung, an der Gemeindeversammlung vorberaten. Dies, damit die Schlussabstimmung über die allenfalls bereinigte Vorlage durch die Urne am 10. Februar 2019 erfolgen kann.

Der Verkauf wird grundsätzlich an den/die Meistbietende/n erfolgen. Bei Vorliegen von gleichwertigen Offerten, kann eine zweite Angebotsrunde mit einer beschränkten Anzahl Interessenten durchgeführt werden. Der Verkäufer behält sich vor, das Verkaufsverfahren ohne Zuschlag abubrechen und von einem Verkauf abzusehen.

Referentin:

Anita Utzinger, Finanzvorsteherin

I. Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 7

Parkierungs- und Parkkartenreglement

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Dem neuen Parkierungs- und Parkkartenreglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund (siehe Anhang) wird zugestimmt.
2. Das neue Parkierungs- und Parkkartenreglement der Gemeinde Höri ersetzt per 1. Juli 2019 die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Höri (Nachtparkverordnung) vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016, und alle mit ihr im Widerspruch stehenden Vorschriften.
3. Für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes und des Parkierungs- und Parkkartenreglements wird ein Kredit von gesamthaft Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2019 genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterungen

Ausgangslage

In der Gemeinde Höri wird heute der Parkraum auf öffentlichem Grund (Strassen- und Parkierungsanlagen) nicht bewirtschaftet. Teilweise bestehen zeitlich unbeschränkt benutzbare weisse Parkplätze. Das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund ist in der Nachtparkverordnung geregelt. Für das Parkieren in der Nacht wird gegenwärtig eine monatliche Nachtparkgebühr von Fr. 30.00 für Fahrzeuge der Kategorie B, Fr. 60.00 für Anhänger aller Arten mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg und Fr. 80.00 für Gesellschafts- und Lastwagen/Wohnmobile erhoben.

Im Rahmen des erarbeiteten Gesamtverkehrskonzeptes 2.030, das der Höremer Bevölkerung am 12. Juni 2017 vorgestellt wurde, wurde ein Handlungsbedarf bei der Regelung von Anordnung und Bewirtschaftung der Parkplätze im öffentlichen Interesse erkannt und als Massnahme daraus die Erarbeitung eines Parkierungskonzeptes definiert.

Parkierungskonzept

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Parkierungskonzeptes hat die Bau- und Werkkommission, zusammen mit dem Planungsbüro PLANE RAUM, Zürich, das Thema Parkierung analysiert und festgestellt, dass in Höri grundsätzlich genügend Parkplätze auf öffentlichem Grund (Strassenraum, Parkierungsanlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Höriberg) vorhanden sind. Das Parkplatzangebot kann als ausreichend beurteilt werden. Hingegen wurde das kostenlose Dauer- und Fremdparkieren sowie die Ungleichbehandlung von Tag- und Nachtparkieren als störend empfunden, was sich auch mit vielen Rückmeldungen an die Gemeindeverwaltung aus der Höremer Bevölkerung deckt. Das vorliegende Parkierungskonzept vom 3. Oktober 2018 beruht auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Signalisationsverordnung (SSV) und hat folgende generelle Ziele:

- Die Parkierung auf öffentlichem Grund wird nach Grundsätzen geregelt, die für Benutzer verständlich und für Behörden klar im Vollzug sind.
- Alle Benutzer des öffentlichen Grundes werden gleichbehandelt (Tag und Nacht).
- Die Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Grund werden bewirtschaftet.
- Die Kostenbilanz (Einnahmen — Ausgaben) bleibt gegenüber der heutigen Regelung mind. gleichwertig.

Das Konzept regelt die Parkierungsmöglichkeiten auf folgenden Strassen:

- Strassen, auf denen das Parkieren durch die Bezeichnung von Parkfeldern klar geordnet wird (bestehende Markierung der Parkfelder).
- Strassen, auf denen frei parkiert werden darf (keine Markierung der Parkfelder).
- Strassen, die sich aufgrund der Strassenquerschnitte nicht für das Parkieren eignen (signalisierte oder nicht signalisierte Parkverbote).

Zudem werden im Konzept die öffentlichen Parkierungsanlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Höriberg geregelt.



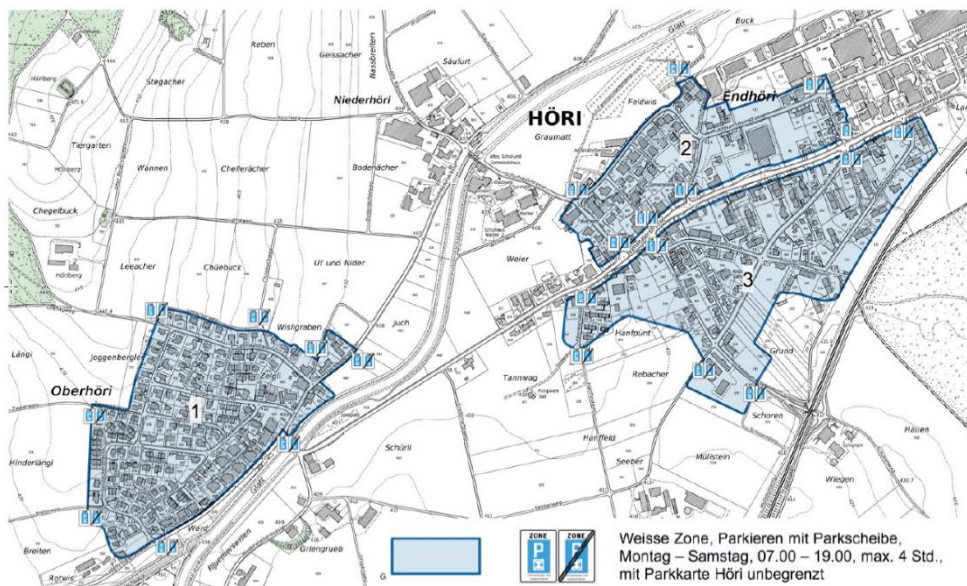
Parkierungsanlage Höriberg
Gebührenerhebung und Parkdauer max. 12 Std.



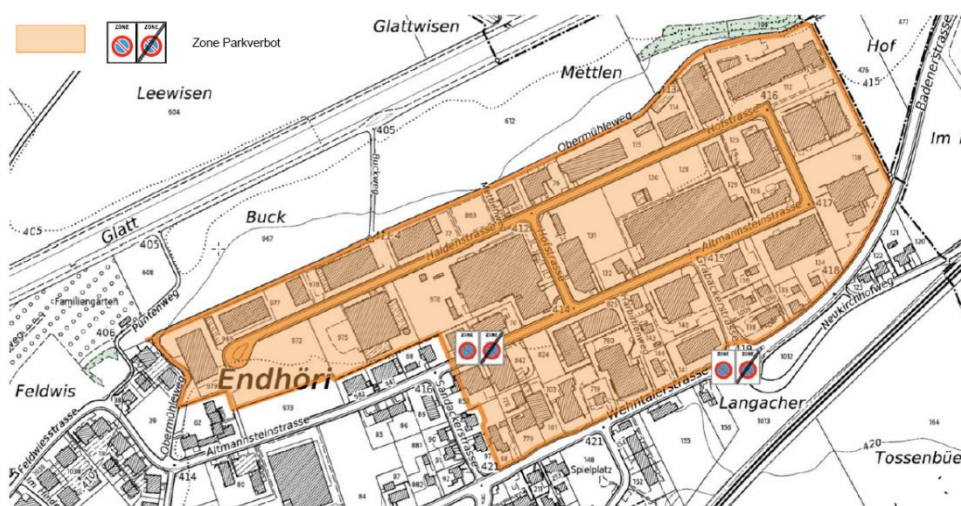
Parkierungsanlage Entsorgungsstelle,
Gebührenerhebung und Parkdauer max. 4 Std.

Das Konzept sieht folgende Bewirtschaftungsformen vor:

- Bewirtschaftung der Strassenparkierung mittels Weisser Zone (Parkieren mit Parkscheibe, Anwohnerbevorzugung).
- Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen mittels Gebührenerhebung und Beschränkung der Parkdauer.



In der Gewerbezone Altmannsteinstrasse wird das bestehende Parkierungsverbot beibehalten, als Vereinfachung jedoch neu als Parkverbotszone.



Zur Umsetzung des Parkierungskonzeptes wird ein Parkierungs- und Parkkartenreglement erlassen.

Inhalte des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglement

Parkierungsreglement

Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen bis 3.5 t auf dem öffentlichen Grund. Die Gemeinde wird berechtigt, eine Bewirtschaftung vorzusehen, welche namentlich mittels Parkuhren, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Tages-, Monats- und Jahreskarten erfolgt.

Die Weisse Zone (Parkieren mit Parkscheibe, Plan siehe auch Anhang 1) wird mittels Zonensignalisation (Signal 2.59.1/2.59.2) bezeichnet. Für die Bevorzugung mittels Parkkarte ist der Zusatztext "mit Parkkarte Höri unbeschränkt" erforderlich. Es wird folgender Text signalisiert:

„Montag — Samstag
07.00 — 19.00
max. 4 Std.
mit Parkkarte Höri unbeschränkt“

Die Parkdauer auf den gebührenpflichtigen Parkieranlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Höriberg wird mit folgendem Text signalisiert:

zentrale Entsorgungsstelle:	Höriberg:
„Montag — Samstag	„Montag — Sonntag
07.00 — 19.00	07.00 — 19.00
max. 4 Std.“	max. 12 Std.“

Das vollständige Parkierungs- und Parkkartenreglement liegt dem Anhang 1 dieser Weisung bei.

Parkkartenreglement

Das neue Parkkartenreglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der «Weissen Zone» der Gemeinde Höri (Plan siehe auch Anhang 1).

Es legt die Handhabung der Gemeindeparkkarten fest, definiert die zum Bezug Berechtigten und hält die Gebührenpflicht fest.

Aufhebung Nachtparkverordnung

Mit der vorgesehenen Einführung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglementes wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016, der Gemeinde Höri sowie darauf beruhende Erlasse, mit Beschluss der Gemeindeversammlung, per 1. Juli 2019 aufgehoben werden.

Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird nicht im Parkkartenreglement, sondern im Gebührentarif der Gemeinde Höri festgehalten. Für die Gemeindeparkkarten werden in Anlehnung an die bisherige Nachtparkgebühr für alle gemäss Art. 4 Parkkartenreglement definierten Berechtigten folgende Gebühren erhoben:

- Jahresparkkarte Fr. 450.00
- Monatsparkkarte Fr. 40.00
- Tagesparkkarte Fr. 5.00

Bei den Parkieranlagen «zentrale Entsorgungsstelle» und «Höriberg» sind die ersten 60 Minuten gratis. Danach wird pro Std. eine Gebühr von Fr. 1.00 fällig.

Kosten / Einnahmen

Für die Umsetzung des Parkierungs- und Parkkartenreglements müssen die neuen Signalisationen, Markierungen und bei den Parkieranlagen je eine Parkuhr angeschafft werden. Dies ergibt einmalige Kosten in der Höhe von Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., die in der Investitionsrechnung 2019 eingestellt wurden.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung liegt die Finanzkompetenz für die Bewilligung dieses Kredits bei der Gemeindeversammlung.

Im Budget 2019 wurden Einnahmen in der Höhe von Fr. 34'000.00 (1/2 Jahr) für die Gebührenerhebung bei den Parkuhren, dem Parkkartenverkauf sowie den Einnahmen aus den Ordnungsbussen eingestellt. Der Kontrollaufwand für die Überprüfung der Einhaltung der Bewirtschaftung wurde im Budget 2019 mit Fr. 18'000.00 (1/2 Jahr) vorgesehen.

Weiteres Vorgehen

Die Bevölkerung wird am 21. November 2018 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dabei werden das Parkierungskonzept sowie das Parkierungs- und Parkkartenreglement vertieft vorgestellt. Nach der Genehmigung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglementes durch die Gemeindeversammlung (gestützt auf Art. 10, lit. b der Gemeindeordnung), muss die Signalisation und die Markierung der Parkfelder auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei verfügt werden. Diese Verfügung ist öffentlich auszuschreiben.

Danach bereitet die Gemeindeverwaltung die Umstellung vor (inkl. Information Bevölkerung) und der Gemeinderat erlässt fristgerecht den erforderlichen Gebührentarif.

Die Einführung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglements erfolgt auf den 1. Juli 2019. Auf dieses Datum wird auch die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben.

Referent:

Roger Götz, Gemeindepräsident

Parkierung auf öffentlichem Grund

Parkierungs- und Parkkartenreglement

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Inhalt

I.	PARKIERUNGSREGLEMENT	3
Art. 1	Zweck und Gegenstand	3
Art. 2	Bewirtschaftungsart	3
Art. 3	Weisse Zone	3
Art. 4	Übrige Bewirtschaftung	3
Art. 5	Fremdvergabe	3
Art. 6	Strafbestimmungen	3
Art. 7	Vorbehalt	4
Art. 8	Inkraftsetzung	4
Art. 9	Änderungen	4
II.	PARKKARTENREGLEMENT	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Parkkarte	5
Art. 3	Berechtigung	5
Art. 4	Berechtigte	5
Art. 5	Gültigkeitsdauer	5
Art. 6	Gebühren	6
Art. 7	Ausstellung	6
Art. 8	Rückgabe und Entzug der Parkkarte	6
Art. 9	Ersatz	6
Art. 10	Strafbestimmungen	6
Art. 11	Inkraftsetzung	6
III.	NACHTPARKIERVERORDNUNG	7

I. PARKIERUNGSREGLEMENT

Die Gemeinde Höri erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes das nachfolgende Parkierungsreglement.

- | | |
|-------------------------------|--|
| Art. 1 Zweck und Gegenstand | <ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.2 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3, Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt. |
| Art. 2 Bewirtschaftungsart | <ol style="list-style-type: none">1 Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.2 Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Tages-, Monats und Jahresparkkarten. |
| Art. 3 Weisse Zone | <ol style="list-style-type: none">1 In den "Weissen Zonen" gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte gemäss Parkkartenreglement richtet sich nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV).2 Der Gültigkeitsbereich ist im Plan im Anhang definiert, welcher integraler Bestandteil dieses Reglements ist.3 In den als "Weissen Zonen" bezeichneten Bereichen darf von Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr während max. 4 h parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach dem Parkkartenreglement.4 Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. |
| Art. 4 Übrige Bewirtschaftung | <p>Der Gemeinderat legt die Bewirtschaftungsform in den übrigen Gebieten fest.</p> |
| Art. 5 Fremdvergabe | <p>Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.</p> |
| Art. 6 Strafbestimmungen | <p>Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri geahndet.</p> |

Art. 7 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Inkraftsetzung

Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Art. 9 Änderungen

Der Gemeinderat wird berechtigt Änderungen am Parkierungsreglement vorzunehmen:

Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gemäss Art. 3 auf diese Strassen ausdehnen.

Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze im übrigen Gebiet gemäss Art. 4 in den Geltungsbereich der „Weisse Zone“ gemäss Art. 3 überführen.

II. PARKKARTENREGLEMENT

Die Gemeinde Höri erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkkartenreglement.

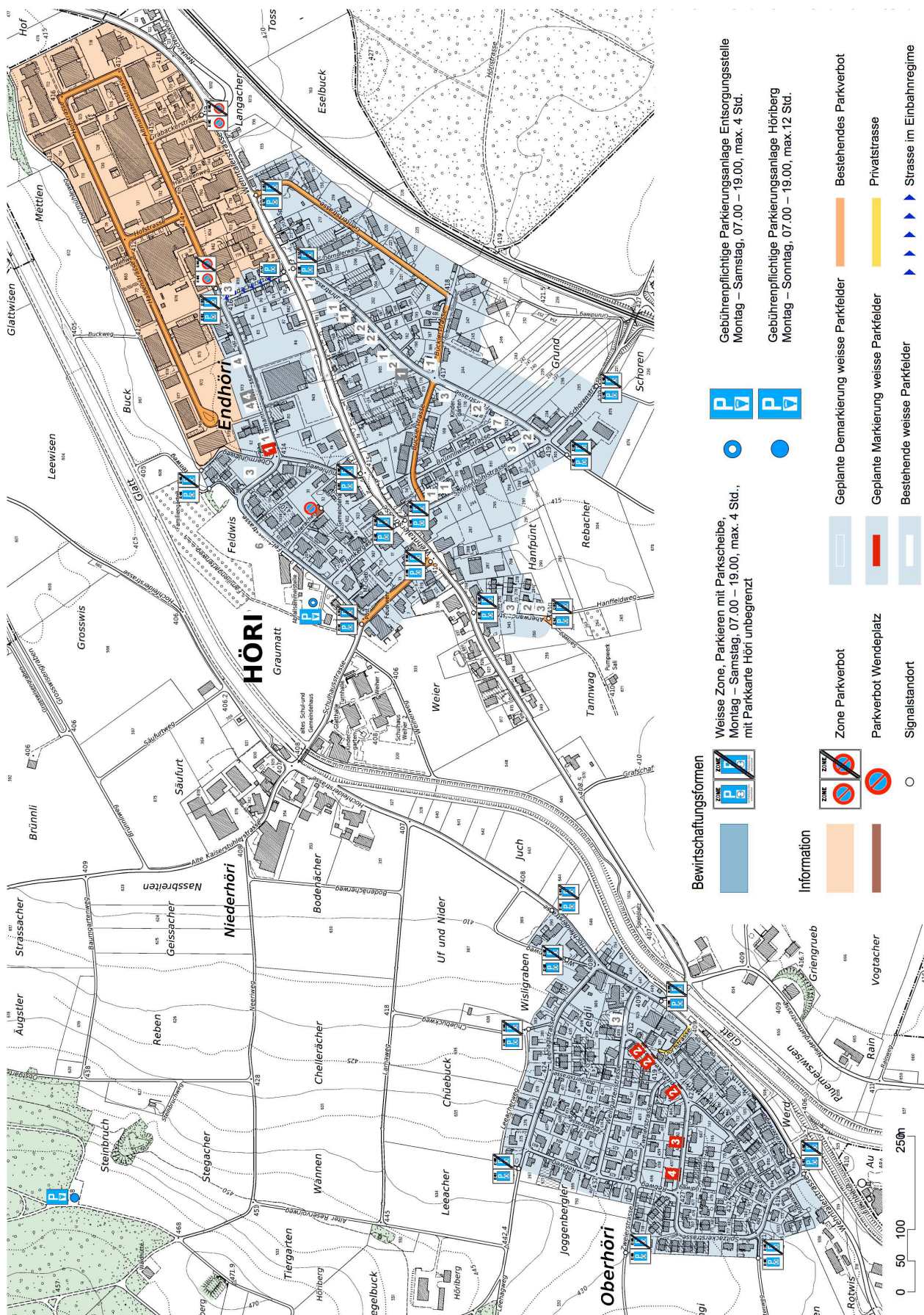
- Art. 1 Zweck
- Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der „Weissen Zone“ der Gemeinde Höri mittels Parkkarte.
- Art. 2 Parkkarte
- Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte Höri abgegeben, die als Kontrollmittel dient und gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist. Der Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 des Parkierungsreglements.
- Art. 3 Berechtigung
- 1 Die Parkkarte Höri berechtigt, den auf der Karte bezeichneten leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der „Weissen Zone“ von Höri zeitlich unbeschränkt zu parkieren.
 - 2 Die Parkkarte Höri verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
 - 3 Für Wohnmobile, Anhänger und schwere Motorfahrzeuge werden keine Parkkarten abgegeben.
- Art. 4 Berechtigte
- 1 Folgende Personen haben eine Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte:
 - A In der Gemeinde Höri angemeldete Einwohner erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- und Monatsparkkarte Höri.
 - B In der Gemeinde Höri ortsansässige Geschäftsbetriebe erhalten auf Gesuch hin für die auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „Jahres- und Monatsparkkarte Höri“.
 - C Die Tagesparkkarte Höri kann durch jedermann (Besucher, Kunden, Handwerker usw.) bezogen werden.
 - 2 Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.
- Art. 5 Gültigkeitsdauer
- 1 Die Jahresparkkarte Höri wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.
 - 2 Die Monatsparkkarte Höri wird für die Dauer von 30 Tagen ausgestellt.
 - 3 Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

- Art. 6 Gebühren
- 1 Für die Parkkarten Höri wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.
 - 2 Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.
- Art. 7 Ausstellung
- 1 Die Jahres- und Monatsparkkarte Höri wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist.
 - 2 Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Höri und weiteren berechtigten Stellen bezogen werden. Diese werden einzeln oder blockweise (Block à 10 Tagesparkkarten) ausgestellt. Der Benutzer hat die blanko abgegebenen Tagesparkkarten selbst auszufüllen. Auf der Vorderseite müssen das Datum und die Kontrollschild-Nummer gut lesbar mit wasserfestem Stift eingetragen werden.
- Art. 8 Rückgabe und Entzug der Parkkarte
- 1 Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Jahresparkkarte Höri innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben. Die Gebühr wird anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Bei Tages- und Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.
 - 2 Die Jahresparkkarte Höri kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.
- Art. 9 Ersatz
- Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr beim Ressort Sicherheit eine Ersatzkarte beantragt werden.
- Art. 10 Strafbestimmungen
- Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkarten Höri, werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Höri mit Busse bestraft. Der Gemeinderat ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.
- Art. 11 Inkraftsetzung
- Das vorliegende Parkkartenreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

III. NACHTPARKIERVERORDNUNG

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016 der Gemeinde Hori sowie darauf beruhende Erlasse werden mit Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Parkierung auf öffentlichem Grund, Gemeinde Höri Parkierungs- und Parkkartenreglement



Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Neues Parkierungs- und Parkkartenreglement

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglements per 01. Juli 2019. Dies ersetzt die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 15. Juli 2004

Für die Umsetzung des Konzepts wird ein Kredit von gesamthaft Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2019, beantragt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die RPK hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2018 geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 diesen zu genehmigen.

Höri, 23.10.2018

Präsident

M. Lehmann

Aktuar

P. Schmid

II. Primarschulgemeinde

Geschäft Nr. 1

Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

a)	Gesamtaufwand	Fr. 5'121'100.00
	Gesamtertrag	Fr. 5'418'200.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 297'100.00
b)	Bildung einer finanzpolitischen Reserve von Fr. 200'000.00	
c)	Der interne Zinssatz wird auf 0,5% festgelegt.	

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

a)	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 506'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen	Fr. 506'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

a)	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. -
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen	Fr. -

Erläuterungen

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen entstehen Nettoinvestitionen von Fr. 506'000.00. Die grössten Positionen sind der Projektierungskredit für die Sanierung des alten Schulhauses, die Sanierung der Fensterfronten im Schulhaus Weiher I und II und beim Turnhalleneingang, die Sanierung der Wasserleitungen im Schulhaus Weiher I sowie der Anteil der Schulgemeinde Höri an den Ausbau der der Heilpädagogischen Schule in Winkeln.

Finanzpolitische Reserve

Mit der finanzpolitischen Reserve erhalten die Gemeinden ein Instrument, um Schwankungen der Jahresergebnisse zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung. Eine Einlage die die finanzpolitische Reserve darf nur budgetiert werden, wenn die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist.

Die Schulgemeinde Höri kann auf Grund des angestrebten Ertragsüberschusses im Voranschlag 2019 von diesem Instrument profitieren. Eine Einlage von 0,2 Mio. Franken würde den Ertragsüberschuss auf Fr. 97'100.- glätten.

Die Einlage wird in ein separates Eigenkapitalkonto gelegt.

Eine Entnahme aus dieser gebildeten Reserve muss nicht budgetiert werden. Resultieren zukünftig beim Jahresabschluss Aufwandüberschüsse, so können diese mittels Entnahmen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Betrag darf nicht höher sein als der Bestand der Reserve und nur zur Deckung des Aufwandüberschusses dienen.

Gesamtübersicht:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 5'121'100.00
Gesamtertrag	Fr. 5'418'200.00

Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	- Fr. 297'100.00
--	-------------------------

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 506'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. -

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 506'000.00
---	-----------------------

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. -
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -

Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -
--	--------------

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	Fr. 5'000'000.00
Steuerfuss	50%

Referentin:

Cordula Bühler, Ressort Finanzen

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2019	Budget 2018
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		5'321'100.00	5'126'320.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		2'918'200.00	2'534'426.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-2'402'900.00	-2'591'894.00
Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2019	Budget 2018
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		5'000'000.00	4'600'000.00
Steuerfuss		50%	50%
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr		1'930'000.00	2'300'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr		160'000.00	0.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr		380'000.00	0.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr		30'000.00	0.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		2'500'000.00	2'300'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		2'500'000.00	2'300'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	97'100.00	-291'894.00

Finanzierung

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget 2019	Allgemeiner Haushalt Budget 2019	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2019
+ Ertragsüberschuss	97'100.00	97'100.00	0.00
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	147'500.00	147'500.00	0.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	200'000.00	200'000.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	444'600.00	444'600.00	0.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	506'000.00	506'000.00	0.00
Veränderung der Nettoverschuldung	-61'400.00	-61'400.00	0.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	88%	88%	0%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

	Richtwerte*
> 100 %	ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	problematisch
< 50 %	ungenügend

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Regelung der Primarschule Höri (gemäss Spf-Beschluss Nr. 18-94 vom 25.09.2018)

Frist: 8 Jahre
Periode und Gegenstand:
 Jahresrechnung: 7 vergangene Rechnungsjahre plus das aktuelle Rechnungsjahr
 Budget: 3 abgeschlossene Rechnungsjahre, Budgetjahr plus 4 Planjahre

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Gegenstand	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget	Budget	Budget	Budget	Durchschnitt
Ergebnis	-199	-115	68	-295	97	19	35	50	-340

Ausgleich des Budgets

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
 Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	97'100.00
---------------------------------------	--	------------------

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	147'500.00
3% vom Steuerertrag Rechnungsjahr	75'000.00

222'500.00

Einlage in die finanzpolitische Reserve	Funktion 9900	Konto 3894.00	200'000.00
--	------------------	------------------	------------

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert werden. Ein höheres Eigenkapital führt zu mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und einer besseren Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Richtwerte
> 25 % genügend
< 25 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
64%	62%	64%	77%							0%

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum Einkommen der Gemeinde (laufender Ertrag). Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.

Richtwerte
< 5 % genügend
> 5 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
0%	0.8%	0.8%	0.2%							0%

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil gibt an, welcher Anteil der Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wurde. Er zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an.

Richtwerte
> 10 % genügend
< 10 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
9%	16.5%	12%	0.3%							0%

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
30	Personalaufwand	1'676'300.00	1'519'500.00	1'442'274.01
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	675'700.00	685'800.00	599'117.91
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	141'800.00	235'124.40	219'234.71
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	2'601'300.00	2'754'875.60	2'680'107.25
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>5'095'100.00</i>	<i>5'195'300.00</i>	<i>4'940'733.88</i>
40	Fiskalertrag	2'875'000.00	2'582'000.00	2'965'701.25
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	173'800.00	161'100.00	161'997.35
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	2'269'600.00	1'987'100.00	1'803'092.00
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
		<i>5'318'400.00</i>	<i>4'730'200.00</i>	<i>4'930'790.60</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	223'300.00	-465'100.00	-9'943.28
34	Finanzaufwand	25'000.00	15000	38210.25
44	Finanzertrag	98'800.00	98'800.00	116'494.46
	Ergebnis aus Finanzierung	73'800.00	83'800.00	78'284.21
Operatives Ergebnis		297'100.00	-381'300.00	68'340.93
38	Ausserordentlicher Aufwand	200'000.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		-200'000.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		97'100.00	-381'300.00	68'340.93
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	1'000.00	5'420.00	5'872.25
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	1'000.00	5'420.00	5'872.25

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
50	Sachanlagen	428'000.00	292'000.00	1'135'951.05
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	78'000.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		506'000.00	292'000.00	1'135'951.05
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
		0.00	0.00	0.00
		0.00	0.00	0.00
		0.00	0.00	0.00
		0.00	0.00	0.00
		506'000.00	292'000.00	1'135'951.05
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	Verwaltungsvermögen	-506'000.00	-292'000.00	-1'135'951.05
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der **Zinssatz** für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. xx vom DATUM 0.5 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,

2110	Kindergarten	
3020	Kommunale Vikariate bisher in Konto 200.3080 verbucht / neu in den Löhnen 3020	19'900
	Stellen%-Erhöhung DaZ Anfrangsunterricht im Kindergarten um 6%	
3050 bis	Aufschlüsselung der Sozialabgaben gem. HRM2 (früher Konto 3030) -	
3055	Höhere Sozialleistungsbeträge durch Erhöhung Stellen%	6'600
3611	Auflösung des 4. Kindergarten im Schuljahr 2017/18	-83'200
2120	Primarstufe	
3020	Kommunale Vikariate bisher in Konto 200.3080 verbucht / neu in den Löhnen 3020	3'000
	Informatiksupport	
3099	4 HfH-Weiterbildungsmodule	13'200
	Teamentwicklung / Erhöhung Budget für Schulinterne Weiterbildungen	
3111	Anschaffung Beamer und Visualizer f. Singsaal und Schulzimmer	18'700
3171	bisher Schulreisen, Exkursionen und Klassen- und Skilagerlager in 2 verschiedenen Konten (3170 und 3171) verbucht	16'600
3611	Kantonale Vikariate bisher in Konto 210.3611 / neu in den Löhnen (Fr. 31'000.-)	47'400
	Stufenerhöhungen 2018 und 19	
3612	Neu Schulsozialarbeit unter Primarschule / Frühere Budgets unter 220 Sonderschulung)	87'500
	Erhöhung Beitrag Musikschule um 7'000.-	
4260	Erhöhung Rückerstattung Sekundarschule an Musikschule - Sekundarschüler von Höri	-8'000

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2170	Schulliegenschaften	
3010	Umstrukturierung Infrastruktur	77'300
3111	Weniger Anschaffungen an Mobiliar und Geräten als 2018	-16'900
3120	Erfahrungswert Rechnungen der Vorjahre	-10'000
3130	bisher Telefon / Porti Frachten in Konto 217.3181	2'500
3134	neu nur Sachversicherungsprämien ohne Gebühren und Abgaben	-5'400
3144	Weniger Unterhaltsarbeiten als im Vorjahr	-22'500
3300	Abschreibungen - Umstellung HRM2	-110'100
4240	Höhere Benützungszahlen der Schulliegenschaften durch Dritte	-3'000
	Benützung der Turnhalle durch die Pestalozzi Tagesschule Eschenmosen	
4260	CO2-Rückvergütung VSA auf anderem Konto (9710.4699.10)	3'900
	Keine FAK-Rückerstattung Hausdienst-Personal budgetiert	
2180	Tagesbetreuung	
3010	zusätzlicher Bedarf an Betreuung an 3 Nachmittagen durch Zuzüge und dadurch entsprechend mehr Stellen%	16'200
4260	Mehreinnahmen durch zusätzliche Nachmittagsbetreuung	-5'000
2190	Schulleitung	
3000	in VA 18 vermehrter Sitzungsbedarf wegen Behördenwechsel / Klausur	-5'500
3099	Zusammenlegung Konten 3090 (allgem. Personalaufwand) und 3182 (Anlässe, Ehrungen, Feiern)	14'900
3130	neu: Dienstleistungen Dritter Bereich Schulverwaltung getrennt (2191.3030)	-20'350
3611	Stufenerhöhungen / Höherer Abzug BVK	7'000
2191	Schulverwaltung	
3010	11 Stellen% für Schulleitung	11'400
3099	neu: nur Schulverwaltung. Schulpflege und Schulleitung sind in Konto 2190.3099 budgetiert	-13'300

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2192	Volksschule, Sonstiges	
3010	Stufenerhöhungen / Teuerung / Bibliothekausleihe für Pestalozzi Tagesschule durch Personal Schule Höri (Rückerstattung)	5'900
3130	Zusammenzug Konten 218.3180 und 3181	-9'500
3170	neu: Familiencafé (Quims) unter Volksschule, Sonstiges. 2018 unter Sonderschulung verbucht (220)	3'700
2200	Sonderschulen	
3020	Übernahme von 14 Stellen% durch eine Logopädin mit tieferer Lohneinstufung	-5'700
3099	Abbruch einer Ausbildung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH Familiencafé neu in Konto 2092.3170 Volksschule, Sonstiges	-3'000
3612	Schulsozialarbeit SSA neu in Konto 2120.3612 budgetiert (Primarstufe)	-81'800
3635	weniger ausw. Sonderschulungen als in Budget 2018 (davon drei 6. Klässler bis Ende SJ 2018/19)	-129'900

Anhang

Finanzkennzahlen

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017		
Anzahl Einwohner	2'830	2800	2721		
Steuerfuss	50%	50%	50%		
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	2'024	1909	2161		Richtwerte*
Selbstfinanzierungsgrad	88%	-33%	26%	> 100 %	ideal
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können.				80 - 100 %	gut bis vertretbar
				50 - 80 %	problematisch
				< 50 %	ungenügend
Zinsbelastungsanteil	0.2%	0.2%	0.3%	0 - 4 %	gut
Anteil des Ertrags, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist.				4 - 9 %	genügend
				> 9 %	schlecht
Nettoverschuldungsquotient	2%	0%	-8%	< 100 %	gut
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.				100 - 150 %	genügend
				> 150 %	schlecht
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-8	-3	-90	< 0 Fr.	Nettovermögen
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				1 - 1'000 Fr.	geringe Verschuldung
				1'001 - 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung
				2'501 - 5'000 Fr.	hohe Verschuldung
				> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Abschied der Primarschulpflege vom 25. September 2018

Das vorliegende Budget 2019 der Primarschulpflege wird genehmigt.

1. Erfolgsrechnung

a) Gesamtaufwand	Fr. 5'121'100.00
Gesamtertrag	Fr. 5'418'200.00
Ertragsüberschuss	Fr. 297'100.00
b) Bildung einer finanzpolitischen Reserve von Fr. 200'000.00	
c) Der interne Zinssatz wird auf 0,5% festgelegt.	

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

a) Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 506'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. -
Nettoinvestitionen	Fr. 506'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

a) Ausgaben Finanzvermögen	Fr. -
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
Nettoinvestitionen	Fr. -

4. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Primarschule Höri zu genehmigen und den Steuerfuss auf 50% (Vorjahr 50%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

5. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, das Budget 2019 zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 zur Annahme zu verabschieden.

Höri, den 3. Oktober 2018

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE HÖRI

Präsident

Leiterin Schulverwaltung




Daniel Daldini

Vreni Gehrig

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2019** der Primarschule Höri in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 25.09.2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'321'100.00
	Gesamtertrag	Fr.	5'418'200.00
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-97'100.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	506'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss			50%

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschule Höri finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Primarschule Höri entsprechend dem Antrag der Primarschulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 50 % (Vorjahr 50 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

8181 Höri, 30. Oktober 2018
Rechnungsprüfungskommission Höri

Matthias Lehmann
Präsident

Patrick Schmid
Aktuar

II. Primarschulgemeinde

Geschäft Nr. 2

Erlass Gebührenverordnung

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Höri erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, eine Gebührenverordnung. Sie wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen

Dem neuen Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, fehlt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebehörden, wie sie im alten Gemeindegesetz noch enthalten war (§ 63).

Es ist deshalb notwendig, dass jede Gemeinde als Rechtsgrundlage eine Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung erlässt. Diese legt die Grundzüge fest und ermächtigt den Gemeindevorstand (Schulpflege), die Gebühren im Einzelnen festzulegen.

Dies ist für die Politischen Gemeinden bedeutsamer als für Schulgemeinden. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich und die wenigen Elternbeiträge sind mehrheitlich im Volksschulgesetz vorgesehen (Schulergänzende Betreuung, Verpflegungsbeitrag, Tagesstrukturen, Schulgeld). Der Vollständigkeit halber werden auch diese Bereiche in der Gebührenverordnung aufgeführt (Art. 6 - 8, 13 u. 14).

Zusätzlich aufgeführt werden:

- die Nutzung von Schulräumen und –anlagen (Art. 4 u. 5),
- Freizeitangebote (Art. 11), die nicht unentgeltlich sind (Skilager)
- die Möglichkeit, bei ausserordentlichem Verwaltungsaufwand Kanzleigebühren zu erheben (Art. 15).

Es wird auch aufgeführt, wo keine Gebühren oder Elternbeiträge zu leisten sind:

- Art. 10.: Ergänzende Schulangebote
- Art. 12: Schulbibliothek
- Art. 14: Beendigung des Schuljahres).

Gestützt auf diese Gebührenverordnung legt die Primarschulpflege die einzelnen Tarife fest und publiziert sie (Art. 3).

Die bisherigen, bestehenden Tarife der Primarschulpflege für Elternbeiträge und Raum-
mieten stimmen mit dieser Gebührenverordnung überein und werden nicht verändert.
Die Vorlage hat keine Kostenfolgen.

Referentin:

Cordula Bühler-Menzi, Ressort Finanzen

Gebührenverordnung

der Primarschule Hori

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 6.11.2018
Antrag an die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV)

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 01 Zweck	3
	Art. 02 Unentgeltlichkeit	3
	Art. 03 Festlegung der Tarife	3
II.	LEISTUNGSBEREICHE	3
	1. Nutzung der Schulräume und Anlagen	3
	Art. 04 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches	3
	Art. 05 Höhe der Gebühr	4
	2. Betreuung und Verpflegung	4
	Art. 06 Schulergänzende Betreuung	4
	Art. 07 Verpflegungskosten	4
	Art. 08 Auswärtige Schulanlässe und Schulung	4
	Art. 09 Tarifgestaltung	5
	3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote	5
	Art. 10 Ergänzende Angebote	5
	Art. 11 Freizeitangebote	5
	Art. 12 Schul- und Gemeindebibliothek	5
	4. Schulgeld	6
	Art. 13 Aufnahme auswärtiger Schulkinder	6
	Art. 14 Beendigung des Schuljahres	6
	5. Kanzleigebühren	6
	Art. 15 Administrative Dienstleistungen	6
	Art. 16 Informationszugang	6
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 17 Inkrafttreten	7
	Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Gebührenverordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und Dritten, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung und in der kantonalen Volksschulgesetzgebung enthalten ist.
- ² Die Gebührenverordnung ergänzt die Vorgaben der Gemeindeordnung und des Volksschulgesetzes.
- ³ Die Gebührenverordnung ermächtigt die Primarschulpflege, die Tarifordnung im Rahmen dieser Verordnung und der Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Für Leistungen der Schule, die für die Umsetzung der unentgeltlichen Volksschule erforderlich sind, werden keine Gebühren und Kostenbeiträge erhoben.

Art. 3 Festlegung der Tarife

Die Primarschulpflege legt die Gebühren und Kostenbeiträge für die verschiedenen Bereiche fest. Diese werden publiziert. Die Primarschulpflege passt die Tarife bei wesentlich geänderten Verhältnissen an.

II. Leistungsbereiche

1. Nutzung der Schulräume und – anlagen

Art. 4 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

- ¹ Gemäss GO Art. 19 Ziff. 4 erlässt die Primarschulpflege die Benützungsvorschriften und die Gebührenordnung für Schulanlagen.
- ² Ein Anspruch auf Nutzung von Schulanlagen besteht nicht. Bei der Belegung gehen die Interessen der Schule vor. Ortsansässige Personen, Vereine und Institutionen, haben Priorität.

Art. 5 Höhe der Gebühr

- ¹ Die Benützungsgebühr bestimmt sich nach Objekt, beanspruchter Infrastruktur, Dauer der Nutzung (einzelne oder wiederkehrende Belegung) der Art der Nutzung (kommerziell, nicht kommerziell, gemeinnützig), nach dem Nutzer (Trägerschaft, Wohnsitz) und nach dem Benutzungstag (Werktage oder Wochenendtage).
- ² Wiederkehrende Nutzung ist im Voraus zu entrichten, einzelne Belegungen nach dem Anlass.
- ³ Die Benützungsgebühren richten sich nach marktüblichen Kriterien. An Wochenenden erhöht sich die Gebühr wegen der zusätzlichen Haus- und Festwartung.
- ⁴ Ausserordentliche Leistungen, sowie der Ersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung werden in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Primarschulpflege kann die Gebühr in besonderen Fällen, wie für gemeinnützige Organisationen, reduzieren oder erlassen.

2. Betreuung und Verpflegung

Art. 6 Schulergänzende Betreuung

Für Betreuungsangebote, die über die Betreuung gemäss VSG § 27 Abs. 2 hinausgehen, können von den Eltern höchstens kostendeckende Beiträge verlangt werden (§ 11 Abs. 4 VSG).

Art. 7 Verpflegungskosten

Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt (Mittagstisch), können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden (§ 11 Abs. 2 VSG).

Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung

- ¹ Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 2 VSG). Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.
- ² Für eintägige Schulreisen und Exkursionen werden keine Elternbeiträge erhoben.
- ³ Dieselbe Regelung gilt, wenn der Schüler oder die Schülerin in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt wird (§ 64 Abs. 2 VSG).

Art. 9 Tarifgestaltung

Auf Anfrage kann die Primarschulpflege in der Tarifordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts berücksichtigen oder den Beitrag für Geschwister reduzieren.

3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote

Art. 10 Ergänzende Angebote

- ¹ Angebote nach §§ 16-18 VSG, wie Aufgabenhilfe, Gymivorbereitung, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, musikalische Früherziehung, Nachhilfeunterricht, Begabtenförderung im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten sind unentgeltlich.
- ² Von der Schule angebotene Freifächer und Kurse sind unentgeltlich. Bei Kursen mit hohen Materialkosten kann von den Eltern ein Beitrag verlangt werden.
- ³ Für die musikalische Ausbildung an der Musikschule werden die maximalen Elternbeiträge vom Kanton festgelegt und von der Musikschule erhoben. Die Primarschulpflege regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Freizeitangebote

- ¹ Für Skilager und andere Freizeitangebote wird von den Eltern ein erschwinglicher Kostenbeitrag erhoben, der höchstens der Hälfte der Kosten entspricht.
- ² Auf Anfrage berücksichtigt die Primarschulpflege im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern.

Art. 12 Schul- und Gemeindebibliothek

- ¹ Für die Ausleihe von Medien und Bücher für den Schulunterricht an Schülerinnen und Schüler der Schule Höri werden keine Gebühren erhoben.
- ² Für die Ausleihe von Medien und Bücher an Private wird eine kleine Jahresgebühr pro Familie erhoben, sowie Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe.
- ³ Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Verunreinigung wird ein angemessener Kostenbeitrag erhoben.
- ⁴ Die Tarife und Mahngebühren richten sich nach den umliegenden Gemeindebibliotheken.

4. Schulgeld

Art. 13 Aufnahme auswärtiger Schulkinder

- ¹ Werden Schülerinnen und Schüler von andern Gemeinden aufgenommen, richtet sich das Schulgeld nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion oder nach Vereinbarungen unter den Gemeinden.
- ² Geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern (§ 11 VSG) setzt die Primarschulpflege das Schulgeld aufgrund der Umstände fest. Sie kann in besonderen Fällen auf ein Schulgeld verzichten.

Art. 14 Beendigung des Schuljahres oder frühzeitige Einschulung

Beendet ein Kind auf Antrag der Eltern nach einem Wegzug das Schuljahr am bisherigen Schulort oder wird vor einem Zuzug am neuen Schulort frühzeitig eingeschult, wird von den Eltern in der Regel kein Schulgeld erhoben. Die Kosten für den Schulweg werden von den Eltern übernommen.

5. Kanzleigebühren

Art. 15 Administrative Dienstleistungen

- ¹ Anordnungen der Primarschulpflege, die sich aus dem Vollzug des Volksschulgesetzes ergeben und die ordentlichen administrativen Dienstleistungen der Schulverwaltung im Umgang mit den Eltern schulpflichtiger Kinder sind gebührenfrei.
- ² Ausserordentliche oder zeitaufwändigen Dienstleistungen (Zeugnisduplikate, Schulbestätigungen, alte Klassenlisten) werden in der Regel kostendeckend verrechnet.
- ³ Die Schulverwaltung kann in besonderen Fällen ausnahmsweise auf die Gebühr verzichten.

Art. 16 Informationszugang

Die Gebührenpflicht bei Aufwendungen zur Bearbeitung von Informations- und Dateneinsichtsgesuchen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4 §§ 44 – 48 IDG) und nach der zugehörigen Verordnung (IDV LS 170.41).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Gebührenverordnung der Primarschule Höri

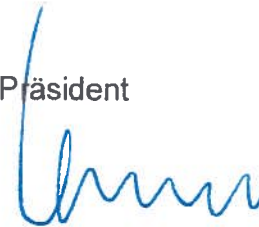
Mit dem neuen Gemeindegesetz müssen alle Zürcher Gemeinden ihre Gebühren selbst regeln, da der bisherige § 63 des Gemeindegesetzes und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben werden.

Die neue Gebührenverordnung wurde von der Primarschule erstellt und wird per 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

Die RPK hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2018 geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 diesen zu genehmigen.

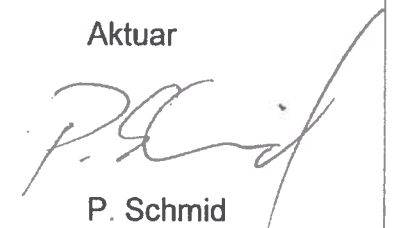
Höri, 30.10.2018

Präsident



M. Lehmann

Aktuar



P. Schmid